II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2020/122 DER KOMMISSION

vom 16. Januar 2020

über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Mexikanischen Staaten zur Änderung der Anhänge I und II des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Spirituosensektor

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 97/361/EG des Rates vom 27. Mai 1997 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Spirituosensektor ([1]), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Spirituosensektor ([2]) ist am 1. Juli 1997 in Kraft getreten.

(2) Im Einklang mit Artikel 18 des Abkommens haben die Union und die Vereinigten Mexikanischen Staaten ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Ersetzung der Anhänge I und II des Abkommens ausgehandelt, um die Listen der geschützten Spirituosen zu aktualisieren und zu berichtigen.

(3) Dieser Briefwechsel sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden.

(4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Spirituosen —

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Mexikanischen Staaten zur Ersetzung der Anhänge I und II des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Spirituosensektor wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels einschließlich der ersetzten Anhänge I und II ist diesem Beschluss beigefügt.

([1]) ABl. L 152 vom 11.6.1997, S. 15.
([2]) ABl. L 152 vom 11.6.1997, S. 16.

Artikel 2

Das für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung zuständige Mitglied der Kommission wird ermächtigt, den Briefwechsel rechtsverbindlich für die Europäische Union zu unterzeichnen.

Brüssel, den 16. Januar 2020

Für die Kommission
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission